

Az.: 8632.02 SB 41.4 - 175

**Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 3 Kerschlach auf der Flur-Nr. 3212/4
Gemarkung Pähl für die Wasserversorgung der Gemeinde Tutzing, Landkreis Weilheim-
Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern**

Antragsteller:

**Gemeinde Tutzing
Kirchenstraße 9
82327 Tutzing**

Betroffene Grundstücke:

Fl.Nr. 3212/4, Gemarkung und Gemeinde Pähl

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Tutzing hat einen Antrag auf die Erteilung der erneuten wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 3 Kerschlach für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Tutzing gestellt.

Über die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen, wenn die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wird (§ 11 Abs.1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird. Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10.000.000 m³/a ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall sollen aus dem Brunnen insgesamt max. 355.000 m³/a gefördert werden, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt.

Des Weiteren sind entsprechend dem im Erläuterungsbericht dargestellten hydrogeologischen Gegebenheiten und den bisherigen Erfahrungen beim Brunnenbetrieb mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden oder zu besorgen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Schongau, den 08.09.2020

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Jenny Faber